

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01005 vom 12. Juni 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.01005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.01005)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01005 du 12 juin 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01005 del 12 giugno 2017

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1966, verfügt über keine Berufsausbildung (Urk. 7/4/4). In der Schweiz arbeitete er von 1989 bis 1993

als Saisonnier auf dem Bau und später von 2000 bis 200

### E. 1.1

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetz es über die Invalidenversicherung, I VG).

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 des Bundesgesetz es über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (AT S G) in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen; vgl. zur sog. allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs BGE 130 V 343 E. 3.4.2).

### E. 1.2

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C\_261/2009 vom 11. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17

Abs. 1 ATSG dar (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C\_438/2009 vom 26. März 2010 E. 2. 1 mit Hinweisen).

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 134 V 131 E. 3 und 133 V 108 E. 5.4 mit Hinweis). Eine Verfügung ist verzichtbar, wenn bei einer von Amtes wegen durchgeführten Revision keine leistungsbeeinflussende Änderung der Verhältnisse festgestellt wurde (Art. 74 ter

lit. f der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV) und die bisherige Invalidenrente daher weiter ausgerichtet wird.

Wird auf entsprechende Mitteilung hin keine Verfügung verlangt (Art. 74 quater IVV), ist jene in Bezug auf den Vergleichszeitpunkt einer (ordentlichen) rechtskräftigen Verfügung gleichzustellen (Urteile des Bundesgerichts 9C\_771/2009 vom 10. September 2010 E. 2.2 und 9C\_586/2010 vom 15. Oktober 2010 E. 2.2 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Fehlen die in Art. 17 ATSG genannten Voraussetzungen, so kann die Rentenverfügung lediglich nach den für die Wiedererwägung rechtskräftiger Verwaltungsverfügungen geltenden Regeln abgeändert werden. Danach ist die Verwaltung befugt, auf eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, zurückzukommen, wenn sich diese als zweifellos unrichtig erweist und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG; BGE 110 V 176 E. 2a mit Hinweisen).

Die Voraussetzung der erheblichen Bedeutung der Berichtigung ist bei Invalidenrenten mit Blick auf ihren Charakter als periodische Dauerleistungen rechtsprechungsgemäss ohne weiteres zu bejahen (BGE 119 V 475 E. 1.c mit Hinweisen, Urteil des Bundesgerichts 9C\_11/2008 vom 29. April 2008 E. 4.2.1). Das Erfordernis der zweifellosen Unrichtigkeit ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprechung aufgrund falsch oder unzutreffend verstandener Rechtsregeln erfolgt ist oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden (BGE 140 V 77 E. 3.1). Zweifellos unrichtig ist die Verfügung auch, wenn ihr ein unhaltbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde, insbesondere, wenn eine klare Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes zu einem unvollständigen Sachverhalt führte (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; Urteil 8C\_736/2014 vom 29. November 2014 E. 2.1). Anders verhält es sich, wenn der Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen liegt, deren Beurteilung notwendigerweise Ermessenszüge aufweist. Erscheint die Beurteilung einzelner Schritte bei der Feststellung solcher Anspruchsvoraussetzungen

(Invaliditätsbeurteilung, Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit, Beweiswürdigung, Zumutbarkeitsfragen) vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung darbot, als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 9C\_692/2014 vom 22. Januar 2015 E.2).

Es ist zu ergänzen, dass das Gericht eine zu Unrecht ergangene Revisionsverfügung gegebenenfalls mit der substituierten Begründung schützen kann, dass die ursprüngliche Rentenverfügung zweifellos unrichtig und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 125 V 368 E. 2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 128 V 272 E. 5b/bb; Urteile des Bundesgerichts 9C\_121/2014 vom 3. September 2014 E. 3.2.2, 9C\_762/2013 vom 24. Juni 2014 E. 4.2 und 9C\_562/2008 vom 3. November 2008 E. 2.2 je mit Hinweisen). Zudem sind

formlose Mitteilungen im Sinne von Art. 74 ter

lit. f IVV rechtskräftigen formellen Verfügungen wiederum gleichgestellt, soweit ihnen eine umfassende Abklärung vorausging. Mit anderen Worten, wurde im Revisionsverfahren ein medizinisches Gutachten eingeholt, ist grundsätzlich zu prüfen, ob die daraufhin erfolgte formlose Mitteilung die Wiedererwägungsvoraussetzungen erfüllt. Die ursprüngliche Rentenverfügung lebt dies falls

nicht mehr auf bzw. bleibt konsumiert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_288/2016 vom 14. November 2016 E. 4.1-2). 1. 4

Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte haben die Beweise als dann frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist also entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a).

Bei Rentenrevisionen ist zusätzlich zu beachten, dass es einer von früheren medizinischen Einschätzungen abweichenden Beurteilung in der Regel am Beweiswert fehlt, wenn sie sich nicht hinreichend darüber ausspricht, inwiefern eine effektive Veränderung des Gesundheitszustandes stattgefunden hat, selbst wenn die Ausführungen für sich allein betrachtet vollständig, nachvollziehbar und schlüssig und daher für eine erstmalige Beurteilung der Rentenberechtigung beweistauglich wären. Eine verlässliche Abgrenzung der tatsächlich eingetretenen von der nur angenommenen Veränderung ist als erforderliche Beweisgrundlage nicht erreicht, wenn bloss nominelle Differenzen diagnostischer Art bestehen. Hingegen ist die Feststellung über eine seit der früheren Beurteilung eingetretene tatsächliche Änderung genügend untermauert, wenn der medizinische Sachverständige aufzeigt, welche konkreten Gesichtspunkte in der Krankheitsentwicklung und im Verlauf der Arbeitsunfähigkeit zu ihrer neuen diagnostischen Beurteilung und Einschätzung des Schweregrades der Störungen geführt haben. Je mehr bei einer Diagnose ärztliches Ermessen eine Rolle spielt, desto wichtiger sind klinische Feststellungen, gutachtliche Verlaufsbeobachtungen und anamnestische Daten (Urteil des Bundesgerichts 9C\_49/2012 vom 12. Juli 2012 E. 7.1 mit Hinweisen). 2.

## 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog in der angefochtenen Verfügung, gestützt auf das psychiatrische Gutachten von Dr. B.\_\_\_\_, sei der Beschwerdeführer seit dem 18. Februar 2015

wieder zu 80 % arbeitsfähig. Ein objektivierbares somatisches Herzleiden bestehe gemäss Bericht von Dr. C.\_\_\_\_ nicht. Sodann sei mangels Ausbildung und Arbeitstätigkeit seit dem Jahr 2006 für beide Vergleichseinkommen auf die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) 2012, Tabelle TA1, Ziff. 1-96, Kompetenzniveau 1, Zentralwert für Männer abzustellen. Es resultiere ein Invaliditätsgrad von 20 %

( Urk. 2).

In der Beschwerdeantwort verwies die Beschwerdegegnerin auf die letzte Stellungnahme des RAD ( Urk. 6). 2.2

Der Beschwerdeführer hielt dem entgegen, es sei eine

sorgfältige polydisziplinäre Abklärung unter Einbezug des RAD erforderlich, wobei insbesondere der Beurteilung der ihn behandelnden Fachärzte

sowie seiner eigenen Einschätzung erhebliche Bedeutung zukommen müsse. In Frage stehen würden

psychische Beschwerden

einschliesslich zwei vom Gutachter verkannte r Suizidversuche, eine Niereninsuffizienz, Herzbeschwerden und eine schwache bzw. erschöpfte Konstitution .

Verfehlt sei die Argumentation, er hätte seine Restarbeitsfähigkeit nicht genutzt, da er schon längst Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hätte. Von einem Vortäuschen der Beschwerden könne keine Rede sein. In den Revisionen sei die Arbeitsunfähigkeit denn auch stets ohne weiteres bestätigt worden ( Urk. 1). 3.

Der Bestätigung der halben Rente im Rahmen der ersten Rentenrevision lag eine rechtskonforme Abklärung des medizinischen Sachverhalts – insbesondere mittels des psychiatrischen Verlaufsgutachtens von Dr. A.\_\_\_\_ – zugrunde. Die Frage einer wesentlichen Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen im Sinne eines Revisionsgrundes nach Art. 17 ATSG beurteilt sich demnach durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der formlosen Mitteilung vom 2

## E. 5

als Pizzaiolo

( Urk. 7/9/3 und 7/9/23 ). Im September 2006 meldete er sich wegen Schmerzen, Angstzuständen, Schwäche und Übelkeit bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (nachfolgend: IV-Stelle), zum Leistungsbezug an ( Urk. 7/4). Diese zog die Akten der Krankentaggeldversicherung ( Urk. 7/9 ) bei und holte einen Auszug aus dem Individuellen Konto ( IK; Urk. 7/10) sowie einen Bericht beim ehemaligen Arbeitgeber ein ( Urk. 7/13).

Gestützt auf das Gutachten von Dr. med. A.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 24. August 2007 ( Urk. 7/23) sprach sie dem Versicherten schliesslich

mit Verfügung vom 22. November 2007

eine halbe Invalidenrente rückwirkend ab 1. Februar 2006 zu (Urk. 7/43).

Während des ersten Revisionsverfahrens erlitt der Versicherte im Februar 2009 einen Autounfall (Urk. 7/65). Die IV-Stelle kündigte ihm sodann mit Vorbescheid vom 18. Juni 2009 die Aufhebung der Rente mangels Einreichung aktueller Arztberichte

an (Urk. 7/60). Nach Vorliegen eines Berichts des Hausarztes (Urk. 7/75) und des behandelnden Psychiaters (Urk. 7/83/15 f.) erstattete Dr. A.\_\_\_\_\_

am 28. Dezember 2010 ein

Verlaufs- gutachten (Urk. 7/83/1 ff.).

Daraufhin bestätigte die IV-Stelle mit formloser Mitteilung vom 21. Februar 2011 die bisherige halbe Invalidenrente

(Urk. 7/85).

Im Mai 2013 erlitt der Versicherte alsdann einen Herzinfarkt (Urk. 7/95/

## **E. 9**

).

In der aktuellen Revision liess die IV-Stelle den Versicherten einen Fragebogen ausfüllen (Urk. 7/88) und holte einen IK-Auszug ein (Urk. 7/89). Nach Vorliegen diverser Arztberichte (Urk. 7/92/6 ff., 7/93 und 7/95)

gab sie ein weiteres Verlaufsgutachten nunmehr bei Dr. med. B.\_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, in Auftrag. Dieses datiert vom 18. Februar 2015 (Urk. 7/105). Der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) nahm dazu am 7. April 2015 Stellung (Urk. 7/07/6). Anschliessend kündigte die IV-Stelle dem Versicherten mit Vorbescheid vom 28. April 2015 die Einstellung der Rente an (Urk. 7/108). Dagegen erhob dieser Einwand und machte unter anderem somatische Beschwerden geltend (Urk. 7/110). Gestützt auf eine weitere Stellungnahme des RAD vom 19. August 2015 (Urk. 7/112/2) hob die IV-Stelle die Rente am 21. August 2015 auf das Ende des der

Zustellung der Verfügung folgenden Monats auf. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese entzog sie die aufschiebende Wirkung (Urk. 7/113 = Urk. 2).

Gegen diese Verfügung erhob der Versicherte am 12. September 2015 Beschwerde mit dem Antrag, diese aufzuheben und ihn umfassend

polydisziplinär abzuklären

(Urk. 1). Die IV-Stelle schloss in der Beschwerdeantwort vom 22. Oktober 2015 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6).

In der Folge wies das Sozialversicherungsgericht die Parteien mit Verfügung vom 20. März 2017 darauf hin, dass die angefochtene Revisionsverfügung möglicherweise mit der substituierten Begründung der Wiedererwägung geschützt würde, und setzte ihnen eine 20-tägige Frist an, um dazu Stellung zu nehmen (Urk. 9). Während sich die IV-Stelle mit einer substituierten Begründung explizit einverstanden erklärte (Urk. 11), liess der Versicherte die Frist ungenutzt verstreichen. Das Gericht

zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.